

Allgemeine Hinweise zur Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

In der Vergangenheit wurde bei stichprobenartigen Überprüfungen von Grundstücken mehrfach festgestellt, dass die für die Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr vorliegenden Angaben nicht mehr mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen.

Daher machen wir darauf aufmerksam, dass für die Berechnung der **Schmutzwassergebühr**, sogenanntes *Brauchwasser* (d.h. privat gewonnenes Wasser aus Brunnen, Zisternen, etc.), welches der öffentlichen Kanalisation als Schmutzwasser zugeführt wird, anzuzeigen ist.

Ebenfalls sind für die Berechnung der **Niederschlagswassergebühr** die bebauten und befestigten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, mitzuteilen. Änderungen der Flächen, die sich beispielsweise durch das Pflastern einer Hoffläche oder durch Anbauten ergeben können, sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Das Formular kann im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Asbach unter http://www.vg_asbach.de, Registerkarte „Rathaus/Anträge und Formulare“ herunter geladen oder bei der Verbandsgemeinde Asbach angefordert werden.

Unrichtige oder unvollständige Angaben des Grundstückseigentümers stellen eine Abgabenhinterziehung dar und können geahndet werden.

Hinweis zur Nutzung von Zuzugs- und/oder Abzugszählern ab dem Berechnungszeitraum 2013

Die Verbandsgemeinde Asbach - Eigenbetrieb Abwasser-, Flammersfelder Straße 1, 53567 Asbach, weist darauf hin, dass ab dem Berechnungszeitraum 2013 (Erstellung der Bescheide im Jahr 2014) spätestens bei Mitteilung der ermittelten Wassermenge des Abzugs- und/oder Zuzugszählers ein Eich- bzw. Beglaubigungsnachweis (beispielsweise Foto des Zählers) beizufügen ist.

Das Fehlen des Eichnachweises bei einem **Zuzugszähler** wird mit einer Geldbuße geahndet. Fehlt der Nachweis bei einem **Abzugszähler**, bleibt die gemessene Wassermenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt.

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 1 der Gebührensatzung Abwasser (GSA) erhebt die Verbandsgemeinde Asbach für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel Kreiswasserwerk, Wasserleitungsverein, etc.) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge als auch
2. die zusätzlich gewonnene Wassermenge (beispielsweise durch Brunnen, Zisterne, etc.). Diese Wassermenge ist durch einen privaten Wasserzähler, nachfolgend **Zuzugszähler** genannt, zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Soweit Wassermengen (siehe 1. und 2.) nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie nach § 2 Absatz 3 GSA bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte und durch privaten Wasserzähler, nachfolgend Abzugszähler genannt, ermittelte Wassermenge nachweist. Nach dem 31. Januar des folgenden Jahres gemeldete Wassermengen werden im Folgejahr berücksichtigt.

Der **Abzugs-** bzw. **Zuzugszähler** muss laut § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GSA den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Demnach beträgt die Gültigkeit der offiziellen Eichung bzw. Beglaubigung für Kaltwasserzähler 6 Jahre. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Fristen

1. der **Abzugs-** bzw. **Zuzugszähler** erneut geeicht bzw. beglaubigt werden muss oder
2. der **Abzugs-** bzw. **Zuzugszähler** durch einen gültigen geeichten bzw. beglaubigten Wasserzähler ersetzt werden muss.

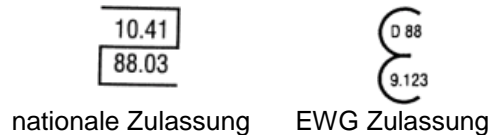
Nach § 2 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Ziffer 1 des Eichgesetzes (EichG) müssen Messgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Strahlenschutz oder im Verkehrswesen verwendet werden, zugelassen und geeicht sein, sofern dies zur Gewährleistung der Messsicherheit erforderlich ist. Es ist verboten, Messgeräte zur Bestimmung [...] der Durchflussstärke von Flüssigkeiten [...] ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden.

Wer das Verbot missachtet, handelt ordnungswidrig nach § 19 Absatz 1 Nr. 3 EichG. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eichfähigkeit von Wasserzählern

Messgeräte, die geeicht oder beglaubigt werden sollen, müssen einer Bauart angehören, die zur Eichung zugelassen ist. Merkmal der Bauartzulassung ist das auf dem Messgerät angebrachte Zulassungszeichen mit eingetragenen Kennzeichen und Nummern.

Beispiel:



Kennzeichnung bei Eichung bzw. Beglaubigung



Beispiel eines geeichten Kaltwasserzählers:



Bei Fragen steht Ihnen die Verbandsgemeinde Asbach - Eigenbetrieb Abwasser - unter der Rufnummer (02683) 912 187 zur Verfügung.